

lebenslänglichen Niessbrauch und muss sie ihren 'vorhergenannten' Erben hinterlassen, offenbar den vorher erwähnten Brüdern oder deren Nachkommen.

Die nächste Bestimmung betrifft die Schwester, welche Nonne ist und ihr Keuschheitsgelübde bewahrt. Hinterlassen die Eltern kein Testament, so nimmt auch diese gleiche Theile mit den Brüdern, erhält aber gleichfalls nur die Fahrhabe als frei verfügbares Eigenthum; an den Liegenschaften bekommt sie nur Niessbrauch. Nicht unmöglich ist es auch, dass die letzte Bestimmung sich nicht allein auf die 'sanctimonialis quae in castitate permanserit' bezieht, sondern auf jede 'puella', welche als solche, d. h. unverheirathet, von den Eltern hinterlassen wird. Doch wie dem auch sei: für zwei verschiedene Kategorien von Schwestern wird das Erbrecht an Liegenschaften auf den Niessbrauch an einem Antheile beschränkt.

Wenn nun dem gegenüber die an Stelle dieses ausführlichen Gesetzes getretene Antiqua Leovigilds sehr nachdrücklich betont, dass die Töchter neben den Söhnen an jeglichem Gute der Eltern ohne jeden Einwand gleichen Theil erben sollen, so scheint mir jeder Zweifel ausgeschlossen, dass diese kurze und scharfe Betonung der völligen Gleichberechtigung der Schwestern neben den Brüdern das neue Recht gegenüber dem alten, in dem nunmehr beseitigten Gesetze enthaltenen Recht, welches die Gleichberechtigung der Schwestern nicht anerkannte, zum Ausdruck bringen sollte.

Gegen diese von mir schon früher (N. A. XXIII, 435. 478) angedeutete Auffassung von IV, 2, 1 im Vergleich mit Eur. 320 hat Ficker, Erbenfolge IV, S. 43, eine entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht. Ficker nimmt an, dass das älteste Gothenrecht bereits von dem gleichen Erbrecht der Söhne und Töchter ausgegangen sei. Gerade unser Gesetz scheine dafür zu sprechen, dass schon unter Eurich der gleiche Erbtheil der Töchter anerkannt war. Ficker möchte nicht bezweifeln, dass in dem nicht erhaltenen Eingange von Eur. 320 zunächst, wie in der Antiqua, das gleiche Erbrecht von Söhnen schlechtweg ausgesprochen war.

Leider können die geringen Reste des Textes an dieser Stelle weder für noch gegen diese Annahme geltend gemacht werden¹. Die erhaltenen Sätze aber spre-

1) Die von Ficker angenommene stärkere Uebereinstimmung der Reste mit IV, 2, 1 beruht auf den Lesungen und Ergänzungen in der Handausgabe. Die erneute Prüfung des Textes hat das oben bezeichnete Resultat ergeben.